Satzung, Neufassung 12.04.2024

www.tennisclub-hoechstadt.de

SATZUNG

Neufassung vom 12.04.2024

§ 1 NAME, SITZ UND ALLGEMEINES

(1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Höchstadt an der Aisch e.V.". Er hat seinen Sitz in Höchstadt an der Aisch und ist unter der Nummer VR 365 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und seiner Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Der Verein betreibt auf dem gepachteten Grund ein Vereinsheim, 8 Tennis-Plätze und 3 Beach-Plätze.

(4) Alle in diesem Dokument aufgeführten Funktionen können mit ordentlichen Mitgliedern (m/w/d) besetzt werden.

§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Mitglieder auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

a. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und geordneten Wettkämpfen
b. Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Sport
c. Betrieb/Unterhalt eines Vereinsheimes, von Tennis- und Beach-Plätzen.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, sind die Aktivitäten der Sportarten Tennis und Volleyball vereinsintern in 2 Abteilungen organisiert. Der Zweck und die Aufgaben werden in den jeweiligen Abteilungsordnungen beschrieben.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die nach Beschluss des Gesamtvorstandes (siehe § 5) zugewendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig. Darüber hinaus vertritt der Verein die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, extremistische oder in anderer Form diskriminierende Bestrebungen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (m/w/d) werden, die schriftlich beim Gesamtvorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) und aus jugendlichen Mitgliedern.
Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich betätigen; passive solche, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne selbst Sport zu treiben.
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen des Vereins.
Der dem Gesamtvorstand gegenüber, schriftlich zu erklärende Austritt, ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung ist an den 1. bzw. 2. Vorstand oder den Vorstand Finanzen zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

(3) Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere

a. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
d. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
e. innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
Ein Mitglied kann durch eine Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann nur durch Entscheid der Mitgliederversammlung (siehe Ziff. 7) aufgehoben werden.

(5) Der Gesamtvorstand ist auch berechtigt, das betroffene Mitglied für längstens ein Jahr von der Nutzung der Platzanlage auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz seines gezahlten Mitgliedsbeitrages.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(7) Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung oder einer vom betroffenen Mitglied beantragten Außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde

hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) entscheidet endgültig; eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist vorab in der Versammlung zu verlesen. Sollte eine Außerordentliche Mitgliederversammlung von dem betroffenen Mitglied beantragt werden, muss diese spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Beschwerde des Mitglieds stattfinden.

§ 4 VEREINSORGANE

(1) Vereinsorgane sind

a. der Gesamtvorstand
b. der Vorstand
c. die Mitgliederversammlung

§ 5 GESAMTVORSTAND UND VORSTAND

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

a. 1. Vorsitzenden
b. 2. Vorsitzenden
c. Vorstand Schriftverkehr
d. Vorstand Finanzen
e. Vorstand Technik
f. Vorstand Tennis
g. Vorstand Volleyball
h. Vorstand Breitensport und Freizeit
i. Vorstand Jugend
j. Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

(4) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(5) Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sei denn, es wäre Gefahr im Verzug.

(7) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Mitgliedes des Gesamtvorstandes im Amt. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes soll nur ein Amt innehaben. Ziffer 8 und 9, Absatz 3 gilt vorrangig.

(8) Mehrfachfunktionen, z.B. Vorstand Schriftführer und Schriftführer in einer oder beiden Abteilung/-en sind zulässig.
Der 1. Vorsitzende, der Vorstand Schriftverkehr, der Vorstand Finanzen, der Beisitzer

Jugendsport werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
Der 2. Vorsitzende, der Vorstand Technik, der Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit und der Vorstand Breitensport und Freizeit werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
Die Vorstände Tennis (gerade Jahreszahl) und Volleyball (ungerade Jahreszahl) werden als Abteilungsleiter von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern in einer Abteilungsversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Gesamtvorstandsmitglied zu benennen.

(9) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Pflichten und Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder und Beisitzer festgelegt werden.

(10) Im Besonderen hat der Gesamtvorstand folgende Aufgaben:

a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichtes
d. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
e. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

(11) Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(12) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen, die dem Gesamtvorstand in ihrem Fachgebiet beratend zur Seite stehen. Im Rahmen der Sitzungen des Gesamtvorstandes haben diese Beisitzer kein Stimmrecht.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im vierten Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn der Gesamtvorstand die Abhaltung beschließt.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang auf dem Vereinsgelände. Zusätzlich werden die Mitglieder schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, geladen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach, zu bezeichnen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsbeiträge und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Gesamtvorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung

sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

(4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar für den Gesamtvorstand sind Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung
b. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit hierzu in der Satzung nichts anderes bestimmt ist
d. Änderung der Satzung
e. Auflösung des Vereins

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Vorstand Schriftverkehr zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand geleitet und auch abgeschlossen, der die Mitgliederversammlung einberufen hat. Desgleichen wird das Protokoll durch den am Beginn der Sitzung verantwortlichen Schriftführer dokumentiert. Beide unterzeichnen die Niederschrift.

(9) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung von den Mitgliedern schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 GESCHÄFTSJAHR

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 BEITRÄGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

(2) Mit Arbeiten für den Verein betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit diesen Arbeiten entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 31a BGB) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeits-vergütung

kann geleistet werden.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 31a BGB) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aufgrund einer dieses Mitglied betreffenden besonderen Situation von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Höchstadt, bei deren Ablehnung an den BLSV mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 10 Personenbezogene Daten

(1) Die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder ist in der DATENSCHUTZORDNUNG (DSO) IM TENNISCLUB HÖCHSTADT festgeschrieben. Diese ist auf der Internetseite des Vereins einsehbar.

§ 11 Ordnungen

(1) Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

(2) Die Vereinsordnungen werden vom Gesamtvorstand ausgearbeitet, beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Die Abteilungsordnungen werden durch die jeweiligen Abteilungen ausgearbeitet und müssen vom Gesamtvorstand freigegeben werden.

(3) Alle Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§12 Neufassung der Satzung / Satzungsänderungen

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **12.04.2024** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stephanie List	Petra Harder	Jens-Uwe Harder
1. Vorstandsvorsitzende	2. Vorstandsvorsitzende	Vorstand Schriftverkehr